

## Zwangsvollstreckungsrecht in der Türkei

- No. 199 -

*Metin Demirkaya, Rechtsanwalt in Hannover*

Eine Zwangsvollstreckung erfolgt nach Abschluss eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Sie kann aber auch in einem einstufigen summarische Verfahren ohne Anrufung eines ordentlichen Gerichts betrieben werden.

### **Vollstreckungsorgane**

Das Vollstreckungsamt ist für die Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sowie der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständig. In einem Zwangsvollstreckungsverfahren fungiert das Vollstreckungsgericht quasi als Aufsichtsorgan. Die Vollstreckungsrichter sind zuständig für Beschwerden gegen Maßnahmen des Vollstreckungsamtes. Sie sind auch für Verfahren auf Herausgabe von Pfandgütern oder Gegenständen aus der Konkursmasse zuständig. Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen, die die Vollstreckung zum Gegenstand haben, werden verfolgt.

### **Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsamtes kann Beschwerde eingelegt werden. Sie richtet sich gegen die förmliche Zulässigkeit von Maßnahmen und Verstöße gegen das Vollstreckungsrecht. Für ihre Einlegung besteht eine Frist von sieben Tagen. Der Einspruch richtet sich in der Regel gegen materiell-rechtliche Grundlagen der Zwangsvollstreckung.

Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, die rechtskräftig sind, ist das Rechtsmittel der Revision zum Kassationshof gegeben. Die Revisionsfrist beträgt zehn Tage.

### **Fristen**

Vollstreckungsangelegenheiten sind fristgebunden. Die Frist für Beschwerde und Einspruch als Abschlussfristen beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt am ersten Tag und endet am siebenten Tag nach Zustellung. Fällt der siebte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, endet sie am folgenden Werktag. Von dieser Regel gilt allerdings eine Ausnahme: der Einspruch kann später erfolgen, wenn für die Verspätung schwerwiegende Hinderungsgründe nachgewiesen werden können. Dazu gehören beispielsweise Krankheit, Naturkatastrophen oder sonstige Umstände, die dem Einspruchsberechtigten die fristgemäße Einlegung ohne sein Verschulden unmöglich machen.

### **Mahn- und Vollstreckungsverfahren**

Das einstufig aufgebaute Mahn- und Vollstreckungsverfahren endet in der Regel mit einem Zahlungsbefehl. Als Vorstufe ist auch das notarielle Mahnverfahren möglich. Der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls wird beim Vollstreckungsamt gestellt. Der Antrag muss Namen und Anschrift der Parteien, den Forderungsbetrag sowie den Rechtsgrund enthalten. Gegebenenfalls können auch die Zinsen geltend gemacht werden. Schließlich muss angegeben werden, ob die Betreuung der Pfändung oder des Konkurses begehrt wird. Der Antrag unterbricht laufende Verjährungsfristen. Die Zurücknahme ist jederzeit ohne Zustimmung des Antragsgegners möglich.

### **Zahlungsbefehl**

Die Vollstreckungsbehörde erläßt den Zahlungsbefehl, ohne jedoch die materiellrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Der Erlass ist möglich, wenn der Antrag den Anforderungen an Form und Inhalt

entspricht. Anderenfalls wird der Erlass verweigert. Der zu erlassende Zahlungsbefehl hat eine Rechtsbelehrung zu enthalten. Er wird rechtskräftig, wenn der Gegner nicht innerhalb der Frist von sieben Tagen nach Zustellung dagegen Einspruch einlegt.

Der Antragsgegner kann im Wege des Einspruchs alle materiell-rechtlichen Einwendungen geltend machen. Beruht ein vom Antragsteller behaupteter Anspruch auf einer Urkunde, kann der Gegner diese angehen und die Unterschrift unter der Urkunde anfechten. Der Antragsgegner hat sein Vermögen offen zu legen, wenn er keinen Einspruch einlegt. Bei Nichtbefolgung und Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung droht ihm neben der Erzwingungshaft auch eine strafrechtliche Verfolgung. Die Zwangsvollstreckung wird ungeachtet dessen fortgesetzt.

### **Übergang in das ordentliche Verfahren**

Wenn der Einspruch zulässig und begründet ist, wird die Zwangsvollstreckung eingestellt. In diesem Fall kann der Antragsteller im Wege der sogenannten Nichtigkeitsklage bei der zuständigen Zivilkammer die Aufhebung bzw. Zurückweisung des Einspruchs verlangen. Hierfür ist eine Ausschlussfrist von einem Jahr vorgesehen. In diesem Fall kommt es zur Durchführung eines ordentlichen Zivilverfahrens. Für den Fall des Obsiegens der Klage spricht das Gericht die Nichtigkeit des Einspruchs aus. Daneben wird die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung angeordnet. Auf Antrag kann das Gericht zusätzlich auf Entschädigung in Höhe von mindestens 40 % des Wertes des Vollstreckungsgegenstandes erkennen.

Hiergegen kann der Antragsgegner und Schuldner wiederum Feststellungsklage erheben. Die hierfür vorgesehene Notfrist beträgt sieben Tage. Die Erhebung dieser Klage führt zur Eröffnung und Führung eines ordentlichen Zivilprozesses.

### **Vollstreckungstitel**

Als Vollstreckungstitel sind in erster Linie vollstreckungsfähige Urteile sowie Urkunden zu erwähnen. Die Vollstreckung aus diesen Titeln ist der Zwangsvollstreckung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ähnlich, denn der Zahlungsbefehl ist im Rahmen seiner materiellen Rechtskraft dem Urteil gleichgestellt. Ausländische Schiedssprüche und Urteile sind ebenfalls vollstreckungsfähig. Ihre Vollstreckbarkeit erlangen sie im Wege des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung.

Das notarielle Schuldanerkenntnis oder beim Vollstreckungsamt hinterlegte Sicherheiten sind Urkunden, die der sofortigen Zwangsvollstreckung unterliegen.

### **Verfahren**

Für die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gibt es keine örtlich beschränkte Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden. Der Vollstreckungsbefehl wird dem Schuldner zugestellt. Mit der Zustellung wird der Beginn des Verfahrens der Zwangsvollstreckung eingeleitet. Von der vorläufigen Vollstreckbarkeit ausgenommen sind Urteile in Grundstückssachen, in Familiensachen, Personenstandssachen, Schiedssprüche sowie Beschlüsse zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.

Wird das dem Verfahren zugrunde liegende Urteil vom Kassationshof aufgehoben oder gar vorher im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig eingestellt, wird die Zwangsvollstreckung unterbrochen. Weist die Ausgangsinstanz, der Auffassung des Kassationshofes folgend, die Klage ab, so erhält der Vollstreckungsschuldner einen Anspruch auf Rückgewehr.

Vollstreckungsfähige Titel unterliegen einer Verjährung von zehn Jahren. Diese Frist läuft ab der letzten Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Für Titel aus dem Familien- und Personenstandrecht, Eigentum sowie sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken gilt dies nicht. Umstände wie Krankheit, Militärdienst, Haft des Schuldners bilden vorübergehende Vollstreckungshindernisse.

### **Maßnahmen der Zwangsvollstreckung**

Als Zwangsmittel sind die Erzwingungshaft und das Zwangsgeld vorgesehen. Derjenige, der einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, muss sich innerhalb von sieben Tagen nach der Aufforderung durch das Vollstreckungsamt über seine Vermögensverhältnisse erklären. Die zur Erzwingung der Abgabe dieser Erklärung vorgesehene Erzwingungshaft kann bis zu drei Monaten betragen. Diese Sanktion entfällt, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners dem Gläubiger bekannt sind.

Das wichtigste Mittel der Zwangsvollstreckung ist die Pfändung des Vermögens wegen Geldforderungen. Der Antrag auf Pfändung ist innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Zahlungsbefehls zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Erneuerung beantragt werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist bei der Pfändung möglich.

Der Gläubiger erhält mit der Pfändung ein Verwertungsrecht.

Pfändbar sind auch bewegliche Sachen. Dazu gehören gegenständliche Dinge wie Banknoten, Wertpapiere, Sparbücher. Das Pfandgut wird von der Vollstreckungsbehörde in Besitz genommen und verwahrt. Es kann im Besitz des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger zustimmt. Das Vollstreckungsamt trifft geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verfügungen des Schuldners, in dem die von der Pfändung nicht betroffenen Miteigentümer mit der treuhänderischen Verwaltung des betroffenen Miteigentumsanteils betraut werden.

Bei Grundstücken erfolgt die Pfändung durch Anzeige an das Grundbuchamt, das einen Pfändungsvermerk einträgt. Der Eintrag hat die Wirkung einer Forderungsabtretung. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf das im Grundbuch eingetragene Grundstücksinventar. Möglichen Mietern oder Pächtern des Grundstücks wird die Pfändung angezeigt. Nach der Anzeige haben sie den Miet- oder Pachtzins an das Vollstreckungsamt zu entrichten.

Auch Rechte bzw. Forderungen wie der Nießbrauch an einem Grundstück sind der Pfändung unterworfen. Der Nießbrauch muss allerdings höchstpersönlicher Art und damit übertragbar sein. Die Bestimmungen über die Pfändung von beweglichen Gegenständen gelten auch für die Pfändung von Geschäftsanteilen von Kapitalgesellschaften, sofern sie gegenständlich sind. Bei einer Kollektivgesellschaft oder einem Kommanditanteil wird nicht der Geschäftsanteil, sondern der Anspruch auf den anteiligen Gewinn gepfändet. Dagegen ist bei der GmbH, der AG sowie bei der KG auf Aktien auch der Geschäftsanteil selbst pfändbar. Die betreffenden Gesellschaftsorgane werden vom Vollstreckungsamt benachrichtigt und aufgefordert, dem Schuldner die ihm aufgrund seines Geschäftsanteils zustehenden Zahlungen nunmehr an das Vollstreckungsamt zu leisten.

Möglich ist auch die Pfändung von Miteigentumsanteilen an Grundstücken. Erforderlich ist deren Eintragung im Grundbuch.

Pfändbar sind grundsätzlich auch Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt der Pfändung im Besitz Dritter befinden. Ein typischer Problemfall ist in diesem Zusammenhang die Pfändung von Bankkonten. Hier muss bewiesen werden, dass der Schuldner tatsächlich über Forderungen gegen die Bank verfügt. Hiergegen hat die Bank die Möglichkeit, mögliche Einwendungen zu erheben. Unterläßt sie dies, wird ihr ein Pfändungsbeschuß zugestellt. Gegen diesen kann sie innerhalb einer Frist von sieben Tagen die Feststellungsklage zur Geltendmachung

der Behauptung erheben, dass eine solche Forderung nicht bestehe. Anderenfalls gilt unwiderleglich die Vermutung zugunsten des Bestehens einer solchen Forderung.

Die Lohn- und Gehaltspfändung erfolgt im Wege der Anzeige an den Arbeitgeber mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung über die Lohn- und Gehaltsansprüche des Schuldners. Der pfändbare Betrag wird vom Vollstreckungsamt angeordnet, der dann an das Vollstreckungsamt zu zahlen ist. In der Regel unterliegt ein Viertel des Lohns bzw. des Gehalts der Pfändung.

Geht die Zwangsvollstreckung ins Leere, hat der Vollstreckungsgläubiger die Möglichkeit, die Ausstellung einer Pfandlosbescheinigung über den Betrag zu verlangen, der nicht beigetrieben werden konnte. Die in dieser Bescheinigung festgestellte Forderung unterliegt einer Verjährungsfrist von 20 Jahren.

## **Verwertung**

Die Verwertung erfolgt auf Antrag einer der beteiligten Parteien. Bei geringwertigen Sachen erfolgt die Verwertung in der Regel durch Verkauf. In anderen Fällen ist die Zwangsversteigerung von beweglichen Sachen sowie Forderungen die Regel. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Die Versteigerung wird im ersten anberaumten Versteigerungstermin nur dann abgeschlossen, wenn der Erlös mindestens 60 % des fixierten Wertes erreicht. Im zweiten Versteigerungstermin fällt der Prozentsatz auf 40 %.

## **Beendigung der Zwangsvollstreckung**

Mit der Befriedigung der Forderung durch Zahlung des Schuldners an den Gläubiger aus dem Erlös endet die Zwangsvollstreckung. Ist ein Teil des Anspruchs nicht befriedigt, erhält der Gläubiger auf Antrag die sogenannte Pfandlosbescheinigung. Ab Erteilung einer solchen Bescheinigung läuft eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

Mit der vollständigen Einzahlung an das Vollstreckungsamt tritt bereits Befriedigung ein. Bei vollständiger Befriedigung sämtlicher Gläubiger hat der Schuldner seinerseits Anspruch auf die Löschung aus dem Schuldnerregister, falls ein entsprechender Eintrag vorher erfolgt ist, und auf Ausstellung und Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung. Bei mehreren Gläubigern ist der Erlös nach ihren Anteilen zu verteilen. Befriedigt werden zuerst Hauptansprüche, dann Zinsansprüche und schließlich Kostenerstattungsansprüche. Reicht der erziel-

te Erlös nicht aus, kann die sog. Ergänzungspfändung in weitere Güter des Schuldners angeordnet werden. Reicht der Erlös auch nach der Ergänzungspfändung nicht aus, wird er mittels einer nach Rängen aufgeteilten Liste verteilt. Vorrangig sind Unterhaltsansprüche und Arbeitnehmerentgelte. Ansprüche öffentlicher Hand stehen auf einem der unteren Ränge. Danach folgen die nicht bevorrechtigten Gläubiger.

15. Dezember 2004

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### IMPRESSUM

##### *HERAUSGEBER*

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)

##### *REDAKTION (Hannover)*

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), zugelassen in Hannover und Brüssel.  
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, LL.M. Eur., Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D), Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D), Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D), Elena Schultze, Advocat (RUS), Dr. jur. Matthias Höninger, Rechtsanwalt (D), Fachanwalt für Steuerrecht.

##### *KORRESPONDENTEN (Ausland)*

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto, Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

##### *VERLAG*

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.